

Die Freiheit der SUISA-Mitglieder steht auf dem Spiel

Liebe Mitglieder, Ihre Verwertungsgesellschaft hat im Sommer 2015 Zeit und Geld in eine vom Bund geforderte Kostenanalyse investiert. Weshalb? Weil das IGE, die Aufsichtsbehörde der SUISA, ebenfalls geprüft wurde, und zwar von der Eidgenössischen Finanzkontrolle. Letztere verlangte vom IGE, nicht nur die Rechtmässigkeit der Ausgaben der geprüften Gesellschaften zu beurteilen, sondern auch deren Zweckmässigkeit...

Vincent Salvadé, Stellvertretender Generaldirektor [GANZER ARTIKEL \[suisablog.ch/de/unternehmen\]\(http://suisablog.ch/de/unternehmen\)](http://suisablog.ch/de/unternehmen)

SUISAinfo

Alle Artikel in
voller Länge auf
SUISAblog.ch

News für SUISA-Mitglieder / November 2015



FOTO: LENEŠNIKOLAI / FOTOLIA.COM

Die Resultate der Kostenanalyse werden helfen, dort, wo es notwendig ist, weitere Kosten einzusparen. Die Kontrolle der Kosten der SUISA ist wie bei jeder privaten Gesellschaft in erster Linie Sache ihrer Mitglieder.

SPOTLIGHT

Kostenanalyse bei den Verwertungsgesellschaften

Im Auftrag des IGE wurde bei den Verwertungsgesellschaften eine Kostenanalyse durchgeführt. Die Zahlen zeigen auf, wie vielfältig und unterschiedlich das Geschäft der Lizenzerteilung und Abrechnung an die Rechteinhaber ist. Kostenbewusstsein ist bei der SUISA durch Selbstkontrolle und Mitbestimmungsrecht der Mitglieder bereits etabliert und bedarf keiner verstärkten Aufsicht durch Dritte.

TEXT [Andreas Wegelin](#)

Seit diesem Sommer sind Bücherexperten mit einer Analyse der Kosten der fünf Verwertungsgesellschaften SUISA, Suissimage, Swissperform, ProLitteris und SSA beschäftigt. Unter der Leitung der Fachhochschule Nordwestschweiz sind sie beauftragt, unserer Aufsichtsbehörde, dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum, noch in diesem Jahr einen Bericht vorzulegen. Der Bericht betrachtet die Verwendung der eingenommenen Gelder, die ja in erster Linie den Urhebern und Verlegern, Interpreten und Produzenten zukommen sollen. Dabei sollen die Kosten, die für unsere Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft

entstehen, genauer angesehen werden. Verbunden mit der Analyse wird auch ein Urteil darüber sein, wie sinnvoll diese Ausgaben sind, wo es allenfalls Einsparpotenzial gibt, und weshalb gewisse Bereiche besonders viel und andere wenig kosten.

Lizenzgeschäft unterschiedlich

Die SUISA begrüsst diese Kostenanalyse, vor allem den Vergleich mit den anderen vier Schweizer Verwertungsgesellschaften und mit Gesellschaften im Ausland. Zudem ist uns beim Zusammentragen der Zahlen deutlich vor Augen geführt worden, wie vielfältig und unterschiedlich das Geschäft der Lizenzerteilung und Abrechnung an die Bezugsberechtigten ist. So hat beispielsweise die SUISA rund 30 unterschiedliche Tarife, weil sie die Rechte an der Musik fast in sämtlichen Nutzungsbereichen erteilt. Die eingenommenen Gelder werden nach Möglichkeit werkgenau an eine Vielzahl von in- und ausländischen Urhebern und Verlegern verteilt. Im Vergleich dazu dreht sich zum Beispiel die Tätigkeit der Suissimage hauptsächlich um die fünf Tarife zur Kabelnetzverbreitung, zu schulischer Nutzung oder zum zeitversetzten Fernsehen. Dabei wird die Suissimage beim Inkasso unterstützt von den Verbänden der Kommunikationsnetze. Die Auslagerung von Teilen der Tarifumsetzung und Inkassotätigkeit an solche Verbände verringert in gewissen Fällen den gesamten Auf-

wand und die Verwaltungskosten der inkassoführenden Gesellschaft. Es liegt also auf der Hand, dass die Kosten der Suissimage für das Inkasso bei diesen Tarifen ungleich viel tiefer liegen als jene bei der SUISA für z.B. die Leerträgervergütungen, die bei rund 50 Importeuren zu 4 verschiedenen Untertarifen eingefordert werden. Noch aufwändiger ist das Inkasso bei der ProLitteris für Fotokopierschädigungen bei sämtlichen Betrieben in der Schweiz – das liegt ebenfalls auf der Hand.

Auf der Seite der Verteilung setzen sich solche Unterschiede fort. Die Kosten sind höher, wenn man wie bei der SUISA alle Abrechnungen bis auf Werkstufe erstellt und nicht nur den eigenen Mitgliedern, sondern auch weltweit rund 100 Schwestergesellschaften auszahlen muss. Die Analyse wird solche Unterschiede aufzeigen und damit auch gut begründen können, was bereits die Arbeitsgruppe zur Revision des Urheberrechts 2013 festgestellt hat: Es macht keinen Sinn, den Verwertungsgesellschaften starre Vorschriften über die Höhe ihrer Verwaltungskosten zu machen. Die Tätigkeit der einzelnen Gesellschaften ist dazu viel zu unterschiedlich.

Kostenkontrolle durch Mitglieder

In der Tat ist die Kontrolle der Kosten der SUISA wie bei jeder privaten Gesellschaft in erster Linie Sache ihrer Mitglieder. Sie wählen an der Generalversammlung aus ihren Rei-

hen einen Vorstand, der die Geschäfte führt und verantwortlich ist für die Einhaltung des Budgets und für die Rechnungslegung. Die Mitglieder bestimmen weiter mit der Abnahme der Jahresrechnung über die finanziellen Angelegenheiten ihrer Gesellschaft. Sie bestimmen zum Beispiel darüber, ob die SUISA ihren Mitgliedern unentgeltliche Rechtsberatung anbieten soll oder ob sie eine Vorsorgeeinrichtung oder eine Kulturstiftung finanzieren wollen. Es gibt Hinweise darauf, dass politische Kräfte das nun ändern wollen. Sie fordern eine verstärkte Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Dazu gibt es keinen Anlass: Die Kostenanalyse wird aufzeigen, dass in den meisten Fällen kostenbewusst mit dem Geld der Urheber und Verleger umgegangen wird. Es gab leider einen ungünstigen Einzelfall, wo an Kader einer Verwertungsgesellschaft mit Zustimmung der Organe dieser Gesellschaft zusätzlich hohe Gelder für deren Altersvorsorge ausbezahlt wurden. Ein solcher Einzelfall rechtfertigt es jedoch nicht, die Aufsicht derart zu verschärfen, dass die Autonomie unserer Genossenschaft, also die Mitbestimmung der Mitglieder über die Geschicke der SUISA, eingeschränkt werden soll.

Dass die Nutzung von Musik etwas kostet, ist offenbar auch manchen Politikern wenig bewusst. Sie halten die Lizenzvergütungen an die SUISA für eine Schikane und vergessen dabei, dass von diesen Vergütungen Tausende von kreativ tätigen Musikern und Textern auch in der Schweiz eine gerechte Entlohnung für ihr Schaffen bekommen. Damit sie sich wirksam gegen diese Mentalität der Selbstbedienung wehren können, haben die Urheber ihre Verwertungsgesellschaften in der Form von Genossenschaften gebildet. Über diese Genossenschaften sind sie auch bereit, die notwendigen Mittel bereitzustellen, damit ihre Rechte wirksam wahrgenommen werden. Da ist eine Intervention der Politik fehl am Platz.

Die Resultate der Kostenanalyse werden helfen, dort, wo es notwendig ist, weitere Kosten einzusparen. In diesem Sinn ist sie ein begrüssenswertes Analyseinstrument für die Geschäftstätigkeit. Dem Ansinnen, alle Ausgaben der Verwertungsgesellschaften inhaltlich von der Aufsichtsbehörde kontrollieren zu lassen, muss man klar entgegenreten. Die Mitglieder wollen und können ihre private Genossenschaft selbst kontrollieren. Sie sind die Ersten, die an einer gut funktionierenden und kostengünstigen Gesellschaft interessiert sind. Denn alles, was unnötig ausgegeben würde, ginge ihren eigenen, persönlichen Einnahmen verloren. Und verlieren wollen die SUISA-Mitglieder weder die ihnen zustehenden Vergütungen noch ihr Selbstbestimmungsrecht über ihre eigene, private Verwertungsgesellschaft.

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/spotlight

Doppelmitgliedschaften: SUIISA, and else?



FOTO: ROB KIM / GETTY IMAGES

Für die Rechtswahrnehmung ist es kein Problem, wenn Mitglieder von verschiedenen Verwertungsgesellschaften in der gleichen Band zusammenspielen. Ein Beispiel ist das schweizerisch-deutsche Pop-Duo Boy, im Bild bei einer Live-Performance in den Studios von SiriusXM in New York City am 3. April 2013 zu sehen. Valeska Steiner (r.) ist Mitglied bei der SUIISA, Sonja Glass (l.) ist bei einer ausländischen Schwestergesellschaft angemeldet.

Die SUIISA nimmt die Rechte für ihre Mitglieder weltweit wahr. Den Aufwand und Ertrag einer Mitgliedschaft bei mehreren Urheberrechtsgesellschaften gilt es sorgfältig zu überprüfen und abzuwägen.

TEXT Claudia Kempf und Manu Leuenberger

Die SUIISA hat mit über 100 Schwestergesellschaften weltweit Verträge abgeschlossen. Diese Verträge bieten den SUIISA-Mitgliedern einen grossen Vorteil: Sie können ausserhalb der Schweiz musikalisch tätig sein – die Abrechnung der eingespielten Urheberrechtsvergütungen erfolgt in gewohnter Weise durch ihre vertraute Gesellschaft SUIISA.

Auch wer ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein wohnt, kann Mitglied bei der SUIISA sein. Ebenso ist es möglich, zusätzlich zur Mitgliedschaft bei der SUIISA bei anderen Verwertungsgesellschaften Mitglied zu sein. Was es bei sogenannten Doppelmitgliedschaften zu beachten gibt, kann man in den folgenden Fragen und Antworten erfahren.

Was sollte ich mir im Vorfeld einer Doppelmitgliedschaft überlegen?

Wer zusätzlich zur Mitgliedschaft bei der SUIISA noch bei einer ausländischen Schwestergesellschaft Mitglied wird, muss grundsätzlich mit einem administrativen Mehraufwand rechnen. Bei Doppelmitgliedschaften muss man sich mit den Reglementen und Formalitäten mehrerer Gesellschaften auseinandersetzen.

Zudem gilt es auch den finanziellen Mehraufwand zu berücksichtigen: Einige Gesellschaften verlangen Eintrittsgebühren respektive Jahresgebühren. Weiter können bei Schwestergesellschaften manche Dienstleistungen kostenpflichtig sein, während diese bei der SUIISA durch den allgemeinen Kostenabzug auf den Abrechnungen gedeckt sind.

Es empfiehlt sich, die einmaligen und regelmässig wiederkehrenden Kosten der Mitgliedschaft bei einer anderen Gesellschaft genau zu analysieren.

Weiter sollte man die möglichen Auswirkungen auf die Rentenzahlungen von der SUIISA bedenken: Bei Doppelmitgliedschaften erhält man Entschädigungen direkt von anderen Gesellschaften ausbezahlt. Dadurch werden die über die SUIISA abgerechneten Einnahmen geschmälert. Dies kann einen Einfluss auf die Berechnung des massgebenden Einkommens für den Rentenanspruch haben, den Sie als SUIISA-Mitglied ab dem 63. Lebensjahr haben. Mehr Informationen zum SUIISA-Rentensystem finden Sie unter: www.suisa.ch/fuersorge

Was bringt mir eine Doppelmitgliedschaft überhaupt?

Bei einer Doppelmitgliedschaft werden die Vergütungen für Nutzungen aus einem einzelnen Territorium nicht über die SUIISA, sondern von der ausländischen Gesellschaft direkt abgerechnet. Zum Beispiel könnte ein Urheber, dessen Werke in Argentinien sehr häufig aufgeführt und vom Radio gesendet werden, bei der argentinischen Gesellschaft (Sadaic) direkt Mitglied werden. Aufgrund der Direktmitgliedschaft bei der Sadaic werden ihm die Vergütungen schneller nach der Aufführung respektive Sendung ausgeschüttet, da die Sadaic die Vergütungen nicht zuerst an die SUIISA, sondern direkt an den Urheber überweist. Die SUIISA hat jedoch vor einer Weile die Abrechnungsdaten für Auslandabrechnungen neu festgelegt und besser mit den Terminen der Schwestergesellschaften abgestimmt, damit die Vergütungen schneller ausbezahlt werden.

Bei einer Direktmitgliedschaft müssen allfällige Rückfragen zu den Abrechnungen, Auszahlungen und Formalitäten vom Mitglied direkt mit der ausländischen Gesellschaft geklärt werden. Die Höhe der Vergütungen unterscheidet sich jedoch lediglich dadurch, dass die SUIISA bei der Verteilung von Auslandeinnahmen einen Kostenabzug von 4% macht.

Bei der Wahrnehmung der Rechte im Ausland kommen immer die im jeweiligen Land geltenden Tarife und Verteilungsregeln zur Anwendung. Der Kostenabzug von 4% entfällt bei der Direktmitgliedschaft bei einer zweiten Gesellschaft, aber lediglich für deren «Heimatgebiet», im Fallbeispiel Sadaic also für Argentinien. Für alle anderen Territorien wird die ausländische Gesellschaft jedoch ebenfalls wie die SUIISA einen Kostenabzug vornehmen.

Es ist ratsam, den Aufwand und Ertrag einer Doppelmitgliedschaft sorgfältig abzuwägen. Zumal sich im Online-Bereich die Gebietsbeschränkungen auflösen und die SUIISA die Online-Rechte für ihre Mitglieder in ganz Europa (und weiteren Ländern) direkt, also ohne Zwischenschritt über eine Schwestergesellschaft, wahrnehmen kann. Siehe dazu auch die nächste Frage und Antwort.

Wie sinnvoll ist es, die Online-Rechte mehreren Gesellschaften zu übertragen?

Seit August 2013 lizenziert die SUIISA die Online-Rechte paneuropäisch. Das heisst: Die SUIISA rechnet zum Beispiel mit iTunes das Repertoire ihrer Mitglieder für ganz Europa direkt ab.

Für die SUIISA-Mitglieder bedeutet das, dass sie ihre Einnahmen aus dem Online-Bereich direkt (ohne Zwischenschritt über die Schwestergesellschaften) und somit schneller erhalten. Eine Doppelmitgliedschaft für die Online-Rechte macht in diesem Fall keinen Sinn.

Muss ich die Gesellschaft wechseln, wenn ich in ein anderes Land umziehe?

Wenn im Wahrnehmungsvertrag mit der SUIISA keine Territorien ausgenommen wurden, nimmt die SUIISA die Rechte ihrer Mitglieder unabhängig von ihrem Wohnort weltweit wahr. Man kann also Mitglied bei der SUIISA sein, egal wo man lebt oder hinzieht.

Was ist bei einem Gesellschaftswechsel zu beachten?

Empfehlenswert ist, vorab die Aufnahmebedingungen der neuen Gesellschaft zu prüfen. Sämtliche Angaben und Unterlagen für die Mitgliedschaft bei der SUIISA sind (unter der Rubrik Mitglieder, Urheber resp. Verleger, Mitglied werden) auf der SUIISA-Website zu finden. Erst wenn man sicher ist, dass die Neuaufnahme klappt, sollte man die Kündigung bei der vorherigen Gesellschaft durchführen. Das gleiche Vorgehen sollte man auch wählen, wenn man bloss für ein einzelnes Gebiet bei einer zweiten Gesellschaft Mitglied werden möchte. Ebenfalls zu beachten: die Kündigungsfristen. Bei der SUIISA sind Kündigungen für einzelne Territorien mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per 31.12. eines Jahres möglich. Weiter ist wichtig zu wissen, dass gewisse Gesellschaften im Ausland nur die Aufführungs- und Senderechte oder nur die Vervielfältigungsrechte wahrnehmen. Bevor einer Gesellschaft die Rechte entzogen werden, sollte man unbedingt prüfen, ob die neue Gesellschaft alle Rechte auch tatsächlich wahrnimmt – was bei der SUIISA der Fall ist.

Wie verhält es sich mit der Doppelbesteuerung bei Doppelmitgliedschaften?

Auch steuerliche Fragen sind bei Doppelmitgliedschaften genau abzuklären. Die detaillierten Ausführungen zum Thema Doppelbesteuerung würden den Rahmen dieses Artikels sprengen. Möglicherweise ist es ratsam, diesbezüglich einen Steuerberater zu konsultieren. Die SUIISA hat Informationen auf dem Merkblatt «Erklärungen Doppelbesteuerung» zusammengestellt, das unter www.suisa.ch/urheberdokumente abrufbar ist.

Was passiert bei einem Gesellschaftswechsel mit meiner IPI-Nummer?

Die IPI-Nummer ist die internationale Identifikationsnummer eines Urhebers oder eines Verlags. Diese Nummer ist einmalig und bleibt unverändert, unabhängig davon, bei welcher Gesellschaft man Mitglied ist. Weitere Informationen zur IPI-Nummer sind auf der SUIISA-Website im Bereich Recht & Rat oder in der Mitgliederzeitschrift SUIISAinfo Ausgabe 2.12 zu finden.

Macht eine SUIISA-Mitgliedschaft Sinn, wenn meine Werke ausschliesslich in einem ausländischen Territorium genutzt werden?

Wenn das gesamte Repertoire eines Urhebers ausschliesslich in einem einzigen Land ausserhalb der Schweiz und Liechtenstein genutzt wird, kann es unter Umständen mehr Sinn machen, wenn eine Mitgliedschaft bei der entsprechenden Gesellschaft dieses Landes beantragt wird. Dies ist aber sehr situationsabhängig. Eine gute Beratung lohnt sich nicht nur in diesem Fall: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SUIISA-Mitgliederabteilung stehen für Auskünfte rund um (Doppel-)Mitgliedschaften und Gesellschaftswechsel gerne zur Verfügung:

Urheber
d/e: authors@suisa.ch, 044 485 68 28
f: authorsF@suisa.ch, 021 614 32 32
i: autori@suisa.ch, 091 950 08 28

Verleger
alle Sprachen: publishers@suisa.ch,
044 485 68 20

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/gut-zu-wissen

Wie die SUISA Vergütungen für Privatkopien verteilt

Im Jahr 2014 hat die SUISA aus den Gemeinsamen Tarifen für Vergütungen von Privatkopien einen Anteil von rund 13 Mio. Schweizer Franken eingenommen, von denen rund 6,5 Mio. Schweizer Franken auf die Mitglieder der SUISA entfallen. Bei der Verteilung dieser Einnahmen handelt es sich um eine Pauschalverteilung ohne Programmunterlagen. Ein Überblick zeigt auf, wie die SUISA die Vergütungen für Privatkopien verteilt.

TEXT Irène Philipp Ziebold

Die Vergütungen für Privatkopien werden von den fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, Suissimage und Swissperform gemeinsam erhoben. Die Vergütung wird von den Herstellern oder den Importeuren von Aufnahme- und Speichermedien bezahlt. Geregelt sind diese Vergütungen in den Gemeinsamen Tarifen 4, 4d, 4e und 4f.

Welche Tarife gelten?

Seit 1994 gibt es einen Tarif für Audio- und Videokassetten, der die Vergütungen für Leerkassetten regelt. Im Zuge der technologischen Entwicklungen kamen während der folgenden Jahre weitere Vergütungen hinzu. Neben dem GT 4a für Leerkassetten entstanden weitere Tarife für CD- und DVD-Rohlinge (GT 4b und GT 4c) sowie für digitale Datenträger in MP3-Playern, HD-Rekordern etc. (GT 4d). Der verallgemeinernde Begriff «Leerträgervergütung» wurde eingeführt.

Die Marktrelevanz von Kassetten, CDs und DVDs hat in den letzten Jahren abgenommen. Deshalb wurden die Untertarife GT 4a, 4b und 4c zusammengefasst. Für diese Medien gilt seit 2014 der Tarif mit der Bezeichnung GT 4 (Leerträgervergütung). Der Tarif GT 4d (digitaler Datenträger) wurde beibehalten. Neu sind zudem die Tarife für digitalen Speicher in Mobiltelefonen (GT 4e) und in Tablets (GT 4f) in Kraft getreten.

Die Leerträgertarife werden regelmässig verhandelt, dabei wird die Höhe der Vergütungen aufgrund aktueller Daten und Preise festgelegt. Wenn neue Aufnahme- und Speichermedien auf den Markt kommen, die eine Vervielfältigung von Musik, Videos etc. zu privaten Zwecken ermöglichen, werden neue Tarife geprüft und ausgehandelt.

Die Vergütungen für Privatkopien beruhen auf dem Urheberrechtsgesetz. Die rechtlichen Grundlagen sind im vollständigen Artikel auf dem SUISAblog ausgeführt. Gemäss Gesetz darf man in der Schweiz als Konsument für sich, enge Freunde und Verwandte alles kopieren, egal aus welcher Quelle die Vorlage stammt. Für diese Freiheit des Kopierens wird von Herstellern und Importeuren von zum Beispiel Smartphones oder Tablets eine Vergütung gefordert. Auf diesen Geräten können Kopien von Musikstücken gespeichert werden. Das macht die Geräte attraktiver. Davon wiederum profitieren die Hersteller und Importeure, die mit dem Verkauf solcher Produkte Umsatz machen. Von diesem Umsatz sollen auch jene profitieren, die den Grund für das Kopieren liefern: die Urheber und Interpreten von Musik, die Filmemacher, Schriftsteller etc.

Wie verteilt die SUISA ihre Einnahmen?

Grundsätzlich kennt die SUISA zwei unterschiedliche Möglichkeiten der Verteilung: Zum einen gibt es die direkte Verteilung und zum anderen die Pauschalverteilung, wobei die Pauschalverteilung mit oder ohne Programmunterlagen erfolgen kann.

Bei der direkten Verteilung können die Urheberrechtsentschädigungen direkt auf die zur Verfügung stehenden Programmunterlagen (Werklisten) verteilt werden. Dies ist zum Beispiel bei einem Konzert möglich: Wenn am Konzert die Songs von fünf Rechteinhabern gespielt werden, erhalten diese fünf Berechtigten die Einnahmen, die bei diesem Konzert erzielt worden sind.

Bei der Pauschalverteilung mit Programmunterlagen wird die Vergütung an die Rechteinhaber mittels eines Punktwerts pro Minute berechnet. Für die Sendungen der SRG zum Beispiel erhält die SUISA einerseits eine pauschale Entschädigung und andererseits detaillierte Sendemeldungen. Aufgrund der Sende-

meldungen ist bekannt, wie viele Minuten Musik insgesamt gespielt wurden und wie lange davon welches Werk genau. Aus den Angaben wird ein Punktwert pro Minute ermittelt und die Vergütung entsprechend an die Rechteinhaber der gespielten Werke verteilt.

Eine Pauschalverteilung ohne Programmunterlagen findet bei Einnahmen aus Tarifen statt, bei denen die Angaben zu den tatsächlich genutzten Werken nicht zur Verfügung stehen respektive nicht ermittelbar sind. Die Verteilung dieser Einnahmen erfolgt aufgrund von vorhandenen Programmunterlagen aus mehreren Quellen. Die exakte Zuweisung der Gelder ist im Verteilungsreglement der SUISA detailliert geregelt.

Die Verteilung der Vergütungen für Privatkopien

Der Anteil der SUISA an den Vergütungen für Privatkopien betrug im Jahr 2014 rund 6,5 Mio. Schweizer Franken. Diese Einnahmen werden nach dem System der Pauschalverteilung ohne Programmunterlagen verteilt. Für Privatkopien sind keine Werklisten verfügbar; neben einem unerwünschten Eingriff in die Privatsphäre der Konsumenten wäre auch der Aufwand für eine solche Erhebung untragbar. Deshalb werden die Einnahmen sogenannten Verteilungsklassen zugewiesen, bei denen Programmunterlagen vorhanden sind.

Konkret werden die Gelder folgenden Verteilungsklassen zugewiesen:

- 1A (Radio-Sendungen der SRG, ohne Werbung)
- 2A (Radio-Sendungen der Privatsender, ohne Werbung)
- 1C (TV-Sendungen der SRG, ohne Werbung)
- 21A (Tonträger für den Handel, inkl. Online-Verkäufen)
- 22A (Tonbildträger für den Handel, inkl. Online-Verkäufen)

Im Rahmen der Verhandlungen für Leerträgertarife wurden verschiedene Studien und Umfragen erstellt, die das private Kopierverhalten der Nutzer erfassen. Diese Informationen hatten und haben Einfluss sowohl auf die Ausgestaltung des Tarifs als auch auf die Regeln der Verteilung.

Bei den neu in Kraft getretenen Tarifen GT 4e (Speicher in Mobiltelefonen) und GT 4f (Speicher in Tablets) wird die Vergütung abhängig von der Speicherkapazität der Geräte berechnet. Beim Inkasso für diese Tarife kann nicht nach Audio und Video unterschieden werden, da die in den Geräten enthaltenen Speicher sowohl für die Speicherung von Audiowerken als auch von audiovisuellen Werken verwendet werden können. Bei den Tarifen GT 4 und GT 4d ist diese Unterscheidung hingegen möglich.

Bevor die Einnahmen aus den neuen Tarifen für Mobiltelefone und Tablets verteilt werden können, ist eine Ergänzung des Verteilungsreglements der SUISA nötig. Die Reglementsänderung wurde vom Vorstand der SUISA genehmigt und befindet sich im Genehmigungsverfahren bei der Aufsichtsbehörde, dem Institut für Geistiges Eigentum. Im Moment gilt es, dessen Entscheid abzuwarten.

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/gut-zu-wissen

Neue Online-Services in «Mein Konto» für SUISA-Mitglieder
Seit Juni 2015 stehen den Mitgliedern der SUISA über das persönliche Online-Benutzerkonto neue Services zur Verfügung: «Mein Konto» bietet neu Abrechnungen im PDF-Format, Einsicht in persönliche Daten und eine verbesserte Werksuche. (ck)

GANZER ARTIKEL
suisablog.ch/de/gut-zu-wissen

Ein Blick auf die Tarifverhandlungen 2015

Im Frühling 2015 hat die SUISA sieben Tarife mit den jeweils betroffenen Nutzerverbänden neu verhandelt. Alle Verhandlungen konnten mit Einigungen für Tarife gültig ab 1. Januar 2016 abgeschlossen werden. Das ist sehr erfreulich, denn durch die einvernehmlichen Lösungen werden langwierige Verfahren vermieden und die Rechtssicherheit für alle Parteien erhöht. (vs)

GANZER ARTIKEL
suisablog.ch/de/musik-nutzen

Neue Mitglieder im Vorstand der SUISA

An der Generalversammlung der SUISA vom 19. Juni 2015 in Freiburg sind Marie Louise Werth und Zeno Gabaglio in den Vorstand der SUISA gewählt worden. Sie ersetzen Monika Kaelin und Massimiliano Pani, die aus dem Vorstand ausgeschieden sind und an der Versammlung mit grossem Dank für ihre Mitarbeit im obersten Leitungsgremium der SUISA verabschiedet wurden. Wer sind die neuen Vorstandsmitglieder? Eine Vorstellung der Neugewählten im Interview und in Kurzbiografien. (lem)

GANZER ARTIKEL
suisablog.ch/de/unternehmen

«Künstler können stolz sein auf ihre Genossenschaft SUISA»

Am Tag vor der Generalversammlung 2015 haben in Freiburg Sitzungen des Vorstands der SUISA stattgefunden. Besprochen wurden unter anderem die Berichte der Revisionsstelle, Verteilungsreglementsänderungen, Geschäfte betreffend die FONDATION SUISA und Details bezüglich der GV. Monika Kaelin wurde aufgrund der Amtszeitbeschränkung nach 16-jähriger Tätigkeit im SUISA-Vorstand verabschiedet. (dz/lem)

GANZER ARTIKEL
suisablog.ch/de/unternehmen

Erste Sitzung des neu konstituierten SUISA-Vorstands

Die Sitzungen des SUISA-Vorstands vom September 2015 im Überblick: neu besetzte Vorstandskommissionen, Überarbeitung der Unternehmensstrategie, Personalvorsorgestiftung der SUISA, Terminkalender 2016 und weitere personelle und administrative Themen. (dz/lem)

GANZER ARTIKEL
suisablog.ch/de/unternehmen



FOTO: MANU LEUBENBERGER

Mobiltelefone und Tablets ermöglichen eine Vervielfältigung von Musik zu privaten Zwecken. Die Hersteller und Importeure der Geräte zahlen deshalb eine Vergütung, die von der SUISA an Komponisten, Textautoren und Verleger verteilt wird.



Adieu grosser Jörg Schneider!

Jörg Schneider gehörte ohne Zweifel zu den beliebtesten Schauspielern der Schweiz. Überdies führte er unter anderem Regie, liebte seine Stimme der Figur «Kasperli» und schrieb Märchen und Musicals. Als Textautor von über 200 Liedern, deren Musik er teilweise auch selbst komponierte, war er seit langem Mitglied bei der SUISA. Ende August 2015 ist Jörg Schneider im Alter von 80 Jahren gestorben.

TEXT Monika Kaelin

Viel zu früh musste er von uns gehen. Er, der sich immer gesund ernährte, nie über die Stränge haute, sondern sich voll und ganz den Brettern, die die Welt bedeuten, verschrieben hatte. Jörg Schneider war Perfektionist in Person, übersetzte unzählige Stücke aus dem Englischen und Hochdeutschen ins Schweizerdeutsche, schrieb über 200 Liedtexte, spielte in all seinen Boulevard-Eigenproduktionen die Hauptrolle, war in TV-Serien wie «Polizischt

Wäckerli» und in «Motel» als Koni Frei erfolgreich, überzeugte beim Soap-Dauerbrenner «Lüthi und Blanc» als Buchhalter Oskar Wehrli, führte nebenbei Regie, schrieb Märchen und Musicals, liebte seine Stimme der Figur «Kasperli» und musste sich nach über 55 Jahren Bühnenpräsenz mit einem Schlag der unheilbaren Krankheit Krebs entgegenstellen.

Vielseitiger Ausnahmekünstler

Der ausgebildete Lehrer und danach diplomierte Berufsschauspieler war Bühnenschaffender vor und hinter den Kulissen, der schrieb, produzierte und auch inszenierte. Von Natur aus war er ein fröhlicher Mensch. Wenn ihn etwas störte, räumte er die Begebenheit mit einem sarkastischen Spruch und einem Lachen aus dem Weg.

An der Seite von Ruedi Walter wirkte Jörg Schneider als Wladimir in der vielbeachteten Aufführung des Beckett-Stücks «Warte uf de Godot» in der Mundart-Adaption von Urs Widmer mit. 1963 startete er seine TV-Karriere als junger Schauspieler in «Vico, ist's wahr?». Der grosse Durchbruch gelang ihm ab 1966 mit dem Hörspiel, der Bühnenproduktion und der TV-Serie «Polizischt Wäckerli». Unvergesslich bleibt Jörg Schneider als Vater von 41 Kasperli-Geschichten, die Generationen von Kindern begeisterten und noch heute ein Renner sind.

Es folgten viele weitere Stücke, die Jörg Schneider im Bernhard-Theater mit seinem Ensemble aufführte und auf Tournee in der Schweiz erfolgreich spielte. 2014 musste er



FOTO: CHRISTOPH KAMINSKI

schliesslich aus gesundheitlichen Gründen seine Abschiedstournee mit der Dialekt-Tragikomödie «Häppi Änd» abbrechen.

Im März 2015 erschien sein letztes Werk, die Autobiografie «Äxgüsi». Nach seiner Leidenszeit als Krebskranker schloss Jörg Schneider am 22. August 2015 in den Armen seiner geliebten Frau Romy friedlich zu Hause in Wetzikon ein. Er war ein guter Mensch und wird uns Schauspielkollegen und seinem geliebten Publikum sehr fehlen. Danke lieber Jörgli für alles, was Du für uns ein Leben lang mit Freude, Liebe und Engagement geschaffen hast.

In Freundschaft Deine
Monika Kaelin

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/mitglieder

Präsentation ist Innovation: die vierte Ausgabe der Classical:NEXT

Es war schon ein mutiger Schritt von Veranstalter Piranha Arts, die Classical:NEXT nach zwei Ausgaben vom altherwürdigen Wiener Parkett an einen neuen Ort zu verlegen. Der Umzug in die Rotterdamer Konzerthalle de Doelen könnte sich aber auch als cleverer Schachzug herausstellen. Denn im Geist der niederländischen Hafenstadt mit ihrer wagemutigen, bunten und modernen Architektur spiegelt sich das Ziel des Musiktreffens anschaulich wieder: die Präsentation aktueller und innovativer Strömungen und Unternehmungen der internationalen Klassik-Szene. (Lisa Nolte)

Midem 2015:

Sommer-Premiere top oder flop?

Mit Vertretern aus 75 Ländern und drei neuen Länderständen – Südafrika, Israel und Elfenbeinküste – hat die Musikmesse Midem im Jahr 2015 zum ersten Mal in ihrer Geschichte die Tore im Sommer geöffnet. (eri)

«Die schwierigste Frage ist, welcher Klang zum Film passt»

Anlässlich des Festival del film Locarno im August ist der Schweizer Komponist Peter Scherer mit dem Filmmusikpreis 2015 der FONDATION SUISA ausgezeichnet worden. Er erhielt den mit 25 000 Schweizer Franken dotierten Preis für seine Musik zum Film «Dark Star – HR Gigers Welt» von Regisseurin Belinda Sallin. Im Gespräch im Vorfeld der Preisverleihung erzählte das SUISA-Mitglied Peter Scherer unter anderem von den Herausforderungen beim Komponieren von Filmmusik. (gt)

GANZE ARTIKEL

suisablog.ch/de/fondation-suisa

MITGLIEDER

VERMISCHTES



FOTO: T13.PHOTOS

«Beim Reisen werde ich oft inspiriert»

Beim Zürcher Bahnhof Hardbrücke brausen Züge vorbei, kreischen in den Kurven, ächzen beim Anfahren und beim Bremsen. Doch Marcel Oetiker hat diesen Ort nicht als Treffpunkt gewählt, weil solche Geräusche manche Künstler zu kreativen Höhenflügen anregen.

«Ich bin beruflich meist mit dem ÖV unterwegs und fahre oft über Zürich», erklärt der 1979 geborene Komponist und Schwyzerörgeli-Virtuose aus Altendorf. «Und Reisen kann sehr inspirierend sein. Ich halte meine Ideen dann nach Möglichkeit auf dem Laptop oder einem Blatt Papier fest».

Marcel Oetiker glaubt auch nicht, dass Einflüsse wie solche Geräusche die neue Schweizer Volksmusik geprägt haben, zu der er gezählt wird. Wichtiger ist seiner Meinung nach, dass man Musik studiert und das Gelernte bewusst beim Komponieren anwendet – «dies vermag auch diesem Genre eine neue Perspektive zu öffnen». Marcel Oetiker ist ein gutes Beispiel dafür. Der Autodidakt spielte bereits in sehr jungen Jahren traditionelle Ländlerrmusik und stieg in dieser Szene rasch auf. So kam er in einen Bereich, wo man sich mehr an der Musik selbst als am Unterhaltungswert orientiert. (Markus Ganz)

GANZER ARTIKEL MIT VIDEO suisablog.ch/de/mitglieder

Wie die Hymne für das Eidgenössische Volksmusikfest 2015 in Aarau entstand

Das Eidgenössische Volksmusikfest 2015 in Aarau hat eine eigene Hymne bekommen: den Schottisch «Z'Aarau esch de Adler los». Der Kompositionsauftrag für das neue Werk wurde vom Fest-Organisationskomitee an

Hanspeter Zehnder vergeben. Bei einem Treffen an seinem Wohnort in Sins erzählte der Komponist über die Entstehung der Festhymne und seine musikalische Tätigkeit. (lem)

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/vermischtes



FOTO: MANU LEUENBERGER

Zusammenarbeit am MaMA: Ein Erfolg, der sich bestätigt

Am Donnerstag, 15. Oktober 2015, hat der dritte Swiss Business Mixer am MaMA Festival in Paris stattgefunden. Anschliessend hat sich Marc Ridet für ein kurzes Interview zur Verfügung gestellt. Marc Ridet ist Direktor des Swiss Music Exports, zuständig vor allem für die Unterstützung von Schweizer Künstlern, die im frankophonen Musikmarkt

Fuss fassen wollen. Das Festival MaMA existiert seit 2009. Die FONDATION SUISA und der Swiss Music Export bieten den Schweizer Musik-Professionals während diesem Anlass eine wichtige Networking-Plattform. (eri)

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/vermischtes

IMPRESSUM

Herausgeberin SUISA, Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

Redaktionsleitung Manu Leuenberger (lem)
Redaktionelle Mitarbeit Markus Ganz, Monika Kaelin, Lisa Nolte, Vincent Salvadé (vs), Andreas Wegelin (aw), Claudia Kempf (ck), Irène Philipp Ziebold (ip), Dora Zeller (dz), Erika Weibel (eri), Giorgio Tebaldi (gt)
Übersetzungen Claudine Kallenberger

Design Crafft Kommunikation AG, Zürich
Druck Schellenberg Druck AG, Pfäffikon
Auflage 9700 Ex.

